

25.11.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir bitten Sie heute neuerlich um Beachtung einiger wichtiger Hinweise.

1. Für alle Schulen – Ab Montag, 29.11.21, Neuregelung der Vorgangsweise bei 2 oder mehr PCR-bestätigten positiven Schüler/innen:

Das BMBWF hat per Erlass festgelegt, dass der ortsungebundene Unterricht durch Verordnung der Bildungsdirektion angeordnet werden kann, wenn es **„nachweislich zwei oder mehr PCR-bestätigte positive Fälle von Schülerinnen und Schülern innerhalb von drei Schultagen in einer Klasse“** gibt.

- Wir werden daher ab dem **Montag, dem 29. November 2021**, dazu übergehen, diese Vorgabe umzusetzen und den ortsungebundenen Unterricht verordnen, wenn die 2 oder mehr Fälle **innerhalb von drei Schultagen in einer Klasse** aufgetreten sind.
- In der **laufenden Woche** – also noch bis zum morgigen Freitag – gilt noch die **bisher für Tirol kommunizierte Regelung** (2 Fälle an einem Tag).

Ab Montag gilt dann Folgendes:

- Für die Berechnung der 3 Tage wird immer der Tag der Testung zugrunde zu legen sein.
- Es ist kein eigener Antrag mehr notwendig, sondern nur eine kurze verpflichtende Meldung an die Krima-Adresse. Diese muss enthalten:
 - o den Betreff „Meldung bezüglich ortsungebundenem Unterricht“,
 - o die betroffene(n) Klasse(n),
 - o die Anzahl der PCR-bestätigt positiven Schüler/innen in der/den Klasse(n).
- Die Meldung muss bis spätestens 14:00 Uhr bei der Krima-Adresse einlangen.

Wir werden Ihnen am Montag noch eine Erinnerung zukommen lassen.

2. Für alle Schulen – Notbetreuung im Fall von ortsungebundenem Unterricht und Sonderbetreuungszeit:

Wir haben im gestrigen Corona-Update mitgeteilt, dass im Fall von angeordnetem ortsungebundenem Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht betreut werden können, Betreuung an der Schule anzubieten ist. Gemeint sind nur **Fälle, bei welchen die häusliche Betreuung nicht möglich** ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich um Kinder von Eltern handelt, die im Gesundheits- oder Pflegebereich arbeiten und im Beruf unabhkömmlich sind. **Aufgrund der prekären epidemiologischen Lage, soll vermieden werden, dass eine Vielzahl von Kindern zur Notbetreuung kommen.**

Bitte weisen Sie die Eltern auf Folgendes hin:

- In Abstimmung zwischen dem Arbeitsministerium und dem Bildungsministerium ist sichergestellt worden, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, die **Sonderbetreuungszeit** in Anspruch nehmen können.
- Stellen Sie den betroffenen Eltern bitte eine **Kopie der Verordnung** zur Verfügung, durch die der ortsungebundene Unterricht an Ihrer Schule angeordnet worden ist. Die Verordnungskopie kann dann **dem Arbeitgeber als Bestätigung** dafür vorgelegt werden, dass die Sonderbetreuungszeit zusteht.

3. Für alle Schulen – Bis 12.12.21 keine FFP2-Maskenpflicht für Schwangere:

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangeren während der aktuellen Sicherheitsphase bis 12. Dezember 2021 vom Präsenzunterricht bzw. Präsenzaufgaben befreit und im Distance Learning eingesetzt werden.

Diese Regelung gilt sowohl für Bundes- als auch Landeslehrpersonen.

Vielen Dank für Ihr neuerliches Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor